



## Bekanntmachung

### über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bebauungsplans zum Sondergebiet „SO Photovoltaikpark Fadering II“

Der Gemeinderat hat am 08.08.2019 beschlossen, den Bebauungsplan zum Sondergebiet „SO Photovoltaikpark Fadering II“ aufzustellen:

Der Umgriff des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf der Flurnummer 1480/1, der Gemarkung Beutelsbach und umfasst das Sondergebiet. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 1,8 ha, die bislang landwirtschaftlich genutzt wird. Der Ausgleich wird im Geltungsbereich erbracht.

Der Geltungsbereich ist in den beiliegenden Lageplänen ersichtlich.

Die Gemeinde Beutelsbach unterstützt die Förderung von erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet.

#### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die seit dem 01.01.2001 durchzuführende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist anzuwenden. Das Planungsgebiet wird mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen und den Listen des Regelverfahrens zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung untersucht und bewertet.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Gemeinderat der Gemeinde Beutelsbach hat am 01.12.2020 in öffentlicher Sitzung die erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Photovoltaikpark Fadering II“ in der Planfassung vom 01.12.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zum Sondergebiet „SO Photovoltaikpark Fadering II“ sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und Eingriffsregelung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen von Bürgern, Behörden und Trägern öffentlicher Belange liegen vom

**05.01.2021 bis 05.02.2021**

im Rathaus in Aidenbach (Zimmer 12, 1. Stock, barrierefrei zugänglich) während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark Fadering II“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „SO Photovoltaikpark Fadering II“ nicht von Bedeutung ist.



**Gegenüber der ursprünglichen Planung wurden die Modulfläche und die Ausgleichsfläche getauscht.**

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB umweltbezogene Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen abgegeben:

- Regierung von Niederbayern vom 21.07.2020
- Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde vom 16.07.2020
- Landratsamt Passau – Bauamt (rechtlich) vom 16.07.2020
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten vom 26.04.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.06.2020
- Markt Ortenburg vom 02.07.2020

Es sind folgende Arten (stichpunktartig) umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Allgemeines:
  - Die Flächen werden momentan intensiv landwirtschaftlich als Acker und zum Teil als Intensivgrünland genutzt und stellen demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar.
  - Der Standort befindet sich in einem „benachteiligten Gebiet“, welche bei Zuschlagsverfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu berücksichtigen sind.
  - Geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW's können sich während der Bauphase ergeben.
2. Entwicklungsprognose des Umweltzustands:
  - Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, insgesamt jedoch Zunahme an extensiven Grünflächen
3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen:
  - Extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
  - Zaun ohne Sockel; Abstand zum Boden mind. 15 cm
  - Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten
  - Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt (max. 30 cm Tiefe)
  - Eingrünungsstrukturen (Hecke)
  - Lage der Ausgleichsfläche im direkten Anschluss zum Eingriff
  - Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:
  - Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen laut Landesentwicklungsprogramm Bayern keine Siedlungsflächen im Sinne der Zielsetzung 3.3 Anbindegebot darstellen, wird auf eine Alternativprüfung verzichtet.
5. Zusätzliche Angaben
  - Begründung zum Bebauungsplans zum Sondergebiet „SO Photovoltaikpark Fadering II“
  - Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen
  - Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
  - Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro GeoPlan aus Osterhofen beauftragt.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.



Diese Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

<http://www.beutelsbach.de/rathaus/bekanntmachungen/bebauungsplaene>

veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Beutelsbach, den 22.12.2020



Michael Diewald  
1. Bürgermeister

angeschlagen am 22.12.20 <i>ds</i>	veröffentlicht auf
abgenommen am	der Homepage am: 22.12.20 <i>ds</i>

Anlage zur Bekanntmachung



(nicht maßstabsgetreu)



(nicht maßstabgetreu)